

BVGer C-2860/2007 vom 4. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2860_2007

FR: TAF C-2860/2007 du 4 juin 2009

IT: TAF C-2860/2007 del 4 giugno 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.2

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Vorinstanz bestreitet, dass die Beschwerde fristgerecht erhoben wurde. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die 30-tägige Beschwerdefrist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern - das auf den 8. April 2007 fiel - stillstand (vgl. Art. 22a VwVG). Die am 23. April 2007 aufgegebenen Beschwerde gegen die am 22. März 2007 zugestellte Verfügung ist somit auf jeden Fall innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht worden. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amts wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28.

März 2003; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG voraus, dass er in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2 mit Hinweis). Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982, BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 293 S. 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2).

E. 4

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BÜG). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese Frist im vorliegenden Fall verwirkt sei, da die erleichterte Einbürgerung am 18. März 2002 erfolgt sei und die angefochtene Verfügung vom 14. März 2007 erst nach Ablauf von fünf Jahren, am 22. März 2007, zugestellt worden sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt indessen für die Einhaltung der Fünfjahresfrist, dass die erstinstanzlich zuständige Behörde eine Verfügung in der Sache trifft, da ihr nur so überhaupt der vollständige zeitliche Handlungsspielraum zur Verfügung steht, ohne dass dieser durch notorische Verzögerungsmöglichkeiten im Rechtsmittelverfahren verkürzt werden könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_421/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Abzustellen ist somit auf das Datum der angefochtenen Verfügung, die im vorliegenden Fall innerhalb der Fünfjahresfrist erging. Die Rüge der

Verwirkung ist folglich unbegründet.

E. 5

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen, d.h. durch unlauteres und täuschendes Verhalten erwirkt hat (vgl. BGE 128 II 97 E. 3a S. 99). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E.2, BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115 und 130 II 482 E. 2 S. 484). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, während er bereits für die Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Scheidung ins Auge fasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_294/2007 vom 30. November 2007 E. 3.3).

E. 5.1

Im Verwaltungsverfahren des Bundes gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Dies bedeutet vor allem, dass die Beweiswürdigung nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 5.2

Geht es um die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung, so ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Dabei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind; deren Abklärung kann nur dadurch erfolgen, dass von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) geschlossen ist. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff. Zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.). Der Betroffene ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3).

E. 5.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Beim Thema der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur der Betroffene, nicht aber die Verwaltung Kenntnis über solche entlastende Elemente hat. Besteht daher aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen

worden, obliegt es dem Betroffenen - nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sondern auch aufgrund eines erheblichen Eigeninteresses - die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3 und BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

E. 6

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, der Beschwerdeführer habe sich bei seiner Heirat von zweckfremden Motiven, nämlich der Sicherung des Aufenthaltsrechts und der Möglichkeit der späteren Einbürgerung leiten lassen. Aus dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse ergebe sich die Vermutung, dass er während des Einbürgerungsverfahrens falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen habe. Erhärtet werde diese Vermutung aufgrund der Aussagen seiner schweizerischen Ex-Ehefrau. Durch sein täuschendes Verhalten habe der Beschwerdeführer den falschen Anschein einer stabilen ehelichen Gemeinschaft erweckt und sich die erleichterte Einbürgerung erschlichen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sich zu Unrecht auf das Ergebnis der Befragung seiner Ex-Ehefrau abgestützt zu haben. Diesbezüglich habe er nämlich nicht die Möglichkeit der Teilnahme gehabt, wodurch sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei.

E. 6.2

Die Befragung von Auskunftspersonen nach Art. 12 VwVG - als solche wurde die Ex-Ehefrau angehört - hat in sinngemässer Anwendung von Art. 18 VwVG grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien zu erfolgen, wobei Letzteren die Gelegenheit zu Ergänzungsfragen einzuräumen ist. Die Einvernahme kann nur ausnahmsweise ohne die Parteien stattfinden, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder privater Interessen notwendig erscheint (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.5 S. 174 f. sowie Urteil des Bundesgerichts 5A.12/2006 vom 23. August 2006 E. 3.2).

E. 6.2.1

Derart triftige Gründe bestanden im vorliegenden Fall ganz offensichtlich nicht, zumal Y._____ gegen die Teilnahme ihres Ex-Ehemannes an der Befragung auch keine Einwände erhoben hatte und die Vorinstanz eingeräumt hat, den Beschwerdeführer versehentlich hierzu nicht eingeladen zu haben. Die Einvernahme von Y._____ stellt somit keine zulässige Beweisabnahme dar und darf im vorliegenden Verfahren jedenfalls insoweit keine Beachtung finden, als der Beschwerdeführer die dortigen Aussagen bestreitet.

E. 6.2.2

Die Gehörsverletzung kann allerdings nur dann von Belang sein (bzw. müsste allenfalls zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen), soweit auf die Aussagen der Ex-Ehefrau zurück gegriffen werden müsste. Wäre der rechtserhebliche Sachverhalt jedoch, unabhängig davon, bereits hinreichend erstellt, so hätte die Vorinstanz das rechtliche Gehör von vornherein auf den aktenkundigen äusseren Verlauf der Ereignisse beschränken können.

Die nicht zu verwertenden Erkenntnisse aus der Einvernahme von Y._____ könnten damit auch den hier zu fällenden Entscheid nicht beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1143/2006 vom 7. Juni 2007 E. 3.3, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 1C_231/2007 E. 2.3). Die Rüge der Gehörsverletzung ginge in diesem Fall fehl.

E. 7

Aufgrund des unbestritten gebliebenen Akteninhalts steht fest, dass der Beschwerdeführer im September 1996 in die Schweiz gelangte und hier ein Asylgesuch stellte, welches im April 1997 abgelehnt wurde. Nachdem er hiergegen Beschwerde bei der damaligen Asylrekurskommission erhoben hatte, heiratete er am 22. September 1997 eine sechseinhalb Jahre ältere Schweizerin und zog kurz darauf seine Beschwerde zurück. Drei Monate vor Erreichen der fünfjährigen Wohnsitzdauer (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a BüG) stellte er am 8. Juni 2001 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, dem am 18. März 2002 stattgegeben wurde. Achteinhalb Monate später, am 1. Dezember 2002, erfolgte die Trennung der Ehegatten. Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass sich der Beschwerdeführer zunächst mithilfe eines Asylgesuchs erfolglos um Aufenthalt in der Schweiz bemüht hatte und dass vor dem Hintergrund des unsicheren Ausgangs seiner an die Asylrekurskommission gerichteten Beschwerde die Ehe mit Y._____ eine günstige Möglichkeit darstellte, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Zweifel am Zweck seiner Ehe ergeben sich aber auch aus dem Umstand der Trennung, die relativ kurz nach der Einbürgerung erfolgte. Bereits diese äusserlichen Indizien führen zur Vermutung, dass der Beschwerdeführer spätestens im Zeitpunkt seiner Einbürgerung keinen wirklichen Ehemillen mehr besass. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob seine dagegen gerichteten Argumente eine andere Schlussfolgerung erlauben.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, nur das willkürliche und unvorhersehbare Verhalten seiner Ehefrau, insbesondere ihre übertriebene Eifersucht, habe zur Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft geführt. Im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung habe er - anders als seine Ehefrau - keine Trennungs- und Scheidungsabsichten gehabt. Er habe denn auch die gemeinsame Wohnung nicht aus eigener Initiative verlassen, sondern aufgrund der Drohungen und der von seiner Ehefrau beantragten Eheschutzmassnahmen ausziehen müssen. Noch während des Eheschutzverfahrens habe er sich, im Gegensatz zu seiner Ehefrau, um den Fortbestand seiner Ehe bemüht und dabei sogar eine Egetherapie vorgeschlagen, was sich auch aus den Eheschutzakten ergebe. Für die Sachverhaltsabklärung sei der Beizug dieser Akten unabdingbar.

E. 7.2

Aus den vom Bundesverwaltungsgericht beigezogenen Eheschutzakten ergibt sich Folgendes. Am 25. Oktober 2002 reichte Y._____ beim Gerichtskreis X Thun ein Eheschutzgesuch ein, bei dem sie u.a. die Anträge stellte, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu bewilligen und ihren Ehemann zum Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis spätestens am 1. November 2002 zu verpflichten. Sie gab dabei an, sie hätten die ersten drei Jahre ihrer Ehe eine schöne Zeit zusammen verbracht, danach habe sich ihr Ehemann verändert. Seit einem Jahr verheimliche er ihr etwas, belüge und beschimpfe sie und sei mitunter aggressiv. X._____ beantragte in seiner darauffolgenden Vernehmlassung vom 20. November 2002, der eheliche Haushalt sei per 1. Dezember 2002 aufzuheben. Er

räumte dabei ein, dass seit einigen Monaten Spannungen in der Ehe bestünden, und erklärte dies damit, dass seine Ehefrau stets ihren Willen durchsetzen wolle, dass mit ihr kein Gespräch möglich sei und dass sie zu Unrecht eifersüchtig sei. Zudem habe sie ihn am 19./20. Oktober 2002 ultimatim zum Verlassen der Wohnung aufgefordert und dabei gedroht, andernfalls seine Kleider vor die Tür zu stellen und ihn auszuschliessen. Obwohl er keine Trennung befürworte, habe er sich dem Frieden zuliebe um eine eigene Wohnung bemüht und diese auch per 1. Dezember 2002 gefunden. Sein Ehewille sei nicht erloschen; er habe seiner Ehefrau sogar eine Eheberatung vorgeschlagen, was diese jedoch abgelehnt habe. Mit Schreiben vom 27. November 2002 (Postaufgabe vom 29. November 2002) zog Y._____ ihr Eheschutzgesuch zurück und reichte gleichzeitig eine von ihr und ihrem Ehemann am 28. November 2002 unterzeichnete Trennungsvereinbarung ein. Diese Vereinbarung, nach welcher der gemeinsame Haushalt auf den 1. Dezember 2002 aufgehoben wird, wurde mit Verfügung vom 4. Dezember 2002 gerichtlich genehmigt.

E. 8.1

Der Inhalt der Eheschutzakten enthält - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - keine Indizien dafür, dass er im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung auf den Fortbestand seiner Ehe vertraute und erst in ihrem weiteren Verlauf diesbezüglich enttäuscht wurde. Die Schuld an der Verschlechterung der Beziehung hat X._____ allein seiner Ehefrau zugeschoben; die von ihm insoweit erhobenen Vorwürfe - sie wolle stets ihren Willen durchsetzen, sei nicht gesprächsbereit und zu Unrecht eifersüchtig - lassen sich aber kaum damit in Einklang bringen, dass die Ehegatten offensichtlich über drei Jahre hinweg harmonisch miteinander gelebt haben. Insbesondere ist nicht plausibel, warum Y._____ - völlig grundlos - erst nach der Einbürgerung ihres Ehemannes ein für sie bisher fremdes Verhalten an den Tag hätte legen sollen. Hierfür liefert der Beschwerdeführer keine Erklärung, und es ist aufgrund dessen nicht ganz von der Hand zu weisen, dass womöglich sein eigenes Verhalten die der Ehefrau vorgeworfenen Reaktionen und damit letztlich auch ihren Trennungswunsch provoziert hat.

E. 8.2

Es kann den Eheschutzakten aber auch nicht entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer den Trennungsabsichten seiner Ehefrau widersetzt hätte. Seine in der Beschwerde erhobene Behauptung, er habe sich seinerzeit um den Fortbestand der Ehe bemüht und seiner Ehefrau sogar eine Eheberatung vorgeschlagen, findet sich als solche - ohne entsprechende Belege - in der Vernehmlassung zum Eheschutzbegehren wieder; ein Beweis für seinen damaligen tatsächlichen Willen, die Ehe zu retten, kann damit nicht erbracht werden. Gegen einen solchen Willen spricht aber auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer sehr rasch und ohne Einwände der Aufforderung seiner Gattin, die eheliche Wohnung zu verlassen, nachgekommen ist: Diese Aufforderung erfolgte am 19. oder 20. Oktober 2002 und bereits einen Monat später liess er im Eheschutzverfahren mitteilen, dass er eine Wohnung gefunden habe. Der gemeinsame Haushalt wurde schliesslich zum 1. Dezember 2002, knapp sechs Wochen nach der von seiner Ehefrau geäusserten Trennungsabsicht, aufgehoben. Sein Einwand, er habe eigentlich keine Trennung befürwortet, sondern sich nur dem Frieden zuliebe um eine eigene Wohnung bemüht, ist vor diesem Hintergrund nur ein fadenscheiniges Argument. Gleiches gilt für die Behauptung, er habe aufgrund der Drohungen seiner Ehefrau und der von ihr beantragten Eheschutzmassnahmen die Wohnung verlassen müssen, weisen doch das von der Ehefrau zurückgezogene Eheschutzgesuch und die gleichzeitig bei Gericht eingereichte

Trennungsvereinbarung auf genau das Gegenteil hin. Ganz klar wird daraus ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf eine Verhandlung über Eheschutzmassnahmen einlassen wollte, sondern den Begehren seiner Ehefrau - u.a. auch in der Unterhaltsfrage - entgegenkommen wollte.

E. 9

Nach alledem führt der vom Beschwerdeführer als einziges Beweismittel benannte Inhalt der Eheschutzakten nicht zur Widerlegung der Vermutung, seine Ehe sei im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr intakt gewesen. X. _____ hat abgesehen von den bereits erörterten Sachumständen keine anderen Gründe aufgezeigt, aus denen abgeleitet werden könnte, dass die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach dem massgeblichen Zeitpunkt gescheitert ist. Gleichzeitig ergibt sich daraus aber auch, dass es auf den Inhalt der am 15. Dezember 2006 durchgeführten Befragung von Y. _____ nicht ankommt; die im Zusammenhang mit der hieran fehlenden Teilnahme des Beschwerdeführers erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs geht daher fehl.

E. 10

Die angefochtene Verfügung geht demzufolge zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Erklärung vom 14. Februar 2002 bewusst falsche Angaben über den Zustand seiner Ehe gemacht und sich somit seine erleichterte Einbürgerung erschlichen hat.

E. 11

Die vorinstanzliche Verfügung vom 14. März 2007 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.